

Dieser Tarifvertrag ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrags. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).

Tarifvertrag

für die Bediensteten
der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
und von Kraftverkehrsbetrieben

vom 15.12.1966



Stand: 1. April 2011

(zuletzt geändert durch § 6 der TV Nr. 2815 vom 14. Januar 2011)

Dieser Tarifvertrag wurde vereinbart zwischen
dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.
und
der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand.

Herausgegeben vom
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.

- Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen, Kraftverkehrsbetriebe -

Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Geltungsbereich 1
§ 2	Ausnahmen vom Geltungsbereich 1
§ 2a	Einschränkungen des Geltungsbereichs ab dem 1.1.1996 1
§ 3	Einstellung 2
§ 4	Probezeit 2
§ 5	Ärztliche Untersuchungen 3
§ 5a	Allgemeine Pflichten 3
§ 6	Zusätzliche Altersversorgung 4
§ 6a	Entgeltumwandlung nach dem AVermG 4
§ 7	Arbeitsordnung 5
§ 8	Dienstplan, Diensterteilung 5
§ 8a	Dienstschicht, Ruhezeiten 5
§ 8b	Lenkzeit 5
§ 9	Arbeitszeit 6
§ 9a	Arbeitszeit im Betriebs- und Verkehrsdienst 6
§ 9b	(gestrichen)
§ 10	Überstunden 8
§ 11	Sonn- und Feiertagsarbeit 9
§ 12	Arbeitsversäumnis 10
§ 13	Vergütung der Angestellten 13
§ 14	Entlohnung der Arbeiter 17
§ 14a	Lohn und Gehalt in besonderen Fällen 19
§ 14b	Auszahlung der Löhne und Gehälter 19
§ 15	Einmannedienst 20
§ 16	Nachtarbeit 20
§ 16a	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten 20
§ 17	Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung 21
§ 18	Jubiläumswendung 21
§ 19	Sterbegeld und Unterstützungen 21
§ 20	(gestrichen)
§ 21	Krankenbezüge 22
§ 22	Krankenbezüge bei Dritthaftung 24
§ 23	Dienstreisekosten 25
§ 24	Umzugskosten, Trennungsschädigung 28
§ 25	Dienstkleidung, Schutzkleidung 28
§ 26	Dienstzeit 28
§ 27	Erholungsurlaub 29
§ 27a	Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit 30
§ 28	Beendigung des Arbeitsverhältnisses 31
§ 28a	Begriffsbestimmungen 33
§ 29	Besitzstandwahrung 35
§ 30	Ausschlußfristen 35
§ 31	Gütestelle 35
§ 32	Gültigkeit und Dauer des Vertrages 35

Anlagen:	Seite
Übersichtsplan für AngestellteAnlage 1	36
LohngruppenverzeichnisAnlage 2	40
DienstreisekostenAnlage 6	41
Verzeichnis der Verwaltungen nach § 6 Absatz 3Anlage 7	42
Anhänge:	
Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung Anhang 1	43
Tarifvereinbarung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen Anhang 2	46
Tarifvertrag für Auszubildende Anhang 3	48
Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Leistungs- und Treueprämie Anhang 4	52
Anhänge 5 und 6 (gestrichen)	
Tabelle der Grundgehälter Anhang 7	54
Anhang 8 (gestrichen)	
Lohntabelle..... Anhang 9	55
Anhang 10 (gestrichen)	
Ausbildungsvergütung..... Anhang 10a	56
Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996..... Anhang 11	57
Tarifvereinbarung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (AltersteilzeitTV)..... Anhang 12	68
Tarifvereinbarung Nr. 2756 (Weiterbildung nach dem BKrFQG / Kosten Fahrerkarte) Anhang 13	74
Tarifvereinbarung Nr. 2757 (Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung 2010) Anhang 14	76

Tarifvertrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) **räumlich**

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

b) **fachlich**

für die Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,
für die Arbeitnehmer von Kraftverkehrsbetrieben im Personen- und im Güternahverkehr,

c) **persönlich**

für alle Arbeitnehmer.

(2) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Prokuristen,

b) Oberste Betriebsleiter,

c) örtliche Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern befugt sind,

d) Bahnagenten, auch soweit sie eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ausüben,

e) Auszubildende,

f) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV,

g) vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.

§ 2a Einschränkungen des Geltungsbereichs ab dem 1.1.1996

(1) Bei Unternehmen, die dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen nach dem 31. Dezember 1995 beitreten, gilt dieser Tarifvertrag mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) ergeben.

(2) Bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer am 31. Dezember 1995 im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags beschäftigt wurden, gilt dieser Tarifvertrag für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1995 eingestellt werden oder nach dem 31. Dezember 1995 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, nachdem sie zuvor außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrags befristet beschäftigt wurden, mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) ergeben, wenn für den Betrieb, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt wird, eine Anwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) abgeschlossen worden ist.

(3) Durch die Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) werden die Bestimmungen des § 13, des § 14 und des § 15 dieses Tarifvertrags sowie Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) ausgeschlossen, eingeschränkt oder durch anderweitige Regelungen ersetzt.

§ 3 Einstellung

(1) Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen; dem Arbeitnehmer ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Probezeit

Für Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen 1 bis 8 und in den Lohngruppen 1 bis 3 sowie 10 bis 12 gelten die ersten drei, für Arbeitnehmer in den Vergütungsgruppen 9 bis 15 und in den Lohngruppen 4 und 5 die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag eine kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet worden ist oder der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluß an ein beim Arbeitgeber erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis eingestellt wird.

(den vollständigen Wortlaut des Tarifvertrags können Verbandsmitglieder unter **Mitglieder intern** einsehen)